

Entscheidungswirkung³³ die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht dann gerechtfertigt sein, „wenn zwischen den früheren Handlungen und der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang“ besteht oder wenn „unter Berücksichtigung des Umfangs der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers eine wirksame erzieherische Einwirkung zu erwarten“ ist.³⁴

Auch in einer Strafsache, über die ein gesellschaftliches Gericht zu beraten hat, muß die Aufklärung den Anforderungen entsprechen, die § 101 StPO an den Umfang der Ermittlungen stellt. Unvollständige oder nicht sorgfältige Ermittlungen können zur irrümlichen Annahme führen, es läge ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen vor. Die bei einem solchen Sachstand als bekannt hingenommene Straftat kann in Wirklichkeit eine neben weiteren noch unbekanntem Straftaten sein, die der Beschuldigte begangen hat. Würde das Untersuchungsorgan eine Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, ohne bemerkt zu haben, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder sogar gesellschaftsgefährlich ist, so bestände die Gefahr der Nichtaufklärung oder Nichtbestrafung dieses Vergehens oder Verbrechens. Daher darf das Untersuchungsorgan die Frage, ob der Beschuldigte ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen verübt hat, erst aufgrund vollständiger Aufklärung des strafrechtlich erheblichen Sachverhalts beantworten.

Nicht allein, weil das Untersuchungsorgan erkennen muß, ob sich die Strafsache zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht eignet, verlangt das Gesetz die vollständige Aufklärung des Sachverhalts. Sie ist ebenso notwendig im Hinblick auf den Inhalt der Übergabeentscheidung (§ 59 Abs. 2 StPO). Ohne vollständige Klärung des Sachverhalts kann das Untersuchungsorgan in der Übergabeentscheidung keine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel geben, die Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes nicht richtig einschätzen, auf die Ursachen und Bedingungen der Straftat nicht zutreffend hinweisen und die Gründe für die Übergabe nicht überzeugend feststellen.

In der wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter liegt die spezifische Aufgabe des gesellschaftlichen Gerichts (§11 Abs. 1 GGG). Um darauf seine Hauptkraft richten zu können, muß das gesellschaftliche Gericht die Bereitschaft des Täters vorfinden, sich selbstkritisch mit seinem falschen Verhalten auseinanderzusetzen und offen sein Unrecht zuzugeben.

Es genügt nicht, daß die Sache in dem vom Gesetz geforderten Umfang vollständig aufgeklärt ist. Selbst wenn in der so aufgeklärten Strafsache die Beweise für die Schuld des Täters völlig klar sind, würde das gesellschaftliche Gericht überfordert werden,